



Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Stadt Dübendorf
Stadtrat
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf
stadtrat@duebendorf.ch

20. Februar 2024

Vernehmlassung Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit zur ABVO Stellung zu nehmen danken die VPV bestens.

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu allen Artikeln und geben unsere Haltung zu einigen Schwerpunkten bekannt.

Kantonales Recht

Die Übernahme kantonaler Bestimmungen gemäss Entwurf wird durch die VPV begrüsst. Diese Übernahme bringt sowohl Verbesserungen wie auch Verschlechterungen. Dort wo wir keine abweichende Stellungnahme abgegeben haben, können wir uns im Grundsatz ihrer Haltung anschliessen.

Dass Dübendorf eine eigene PK hat, ist uns bekannt und daran kann festgehalten werden.

Probezeit

Die VPV begrüssen, dass die Probezeit auf 3 Monate begrenzt (Art. 7) wird und nicht bis 6 Monate verlängert werden kann.

Hingegen lehnen wir eine Verkürzung der Kündigungsfrist von 14 auf 7 Tage ab. Das öffentliche Personalrecht darf anders regeln (besser und/oder schlechter) als es im OR (privates Recht) vorgesehen ist. Die Fristverkürzung ist für uns nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unnötige Verschlechterung.

Nebenbeschäftigung

Die Formulierung im Art. 11 ist neu um einiges strenger. Wir würden eine offenere Formulierung zugunsten des Arbeitnehmenden begrüssen.

Öffentliche Ämter

10 Tage waren im Art. 13 vorbehaltlos seitens des Arbeitgebers geschuldet. Dies fällt nun in seiner Eindeutigkeit weg. Wir gehen davon aus, dass an dieser Praxis festgehalten wird.

Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Peter Reinhard, Präsident
Härdlenstrasse 11, 8302 Kloten
079 402 38 82
reinhard@vpv-zh.ch / www.vpv-zh.ch

Geschäftsstelle:
VPV, Alice Stadelmann
Ohmstrasse 14, 8050 Zürich
stadelmann@vpv-zh.ch

Sozialpartner der Zürcher Staatsangestellten:

FH-ZH

Verband der Mitarbeitenden der
Fachhochschulen im Kanton Zürich

kfmv Zürich

Kaufmännischer Verband Zürich

MVZ

Mittelschullehrpersonenverband ZH

Pfarrverein des Kantons Zürich

physioswiss zürich-glarus

Professorenschaft der Universität Zürich

PVKA

Personalverband Kontrollabteilung der
Flughafenpolizei

SHV

Schweizerischer Hebammenverband Sektion
Zürich und Schaffhausen

SVMTRA

Sektion Deutschschweiz der Schweizerischen
Vereinigung der Fachleute für medizinisch-
technische Radiologie

VKPZ

Verband der Kantonspolizei Zürich

VPK

Verband des Personals Zürcherischer
evang.-ref. Kirchgemeindeverwaltungen

VSAO

Verband Zürcher Assistenz- und
Oberärztinnen und -ärzte

VSLZH

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter
des Kantons Zürich

VStA

Verband der Staatsangestellten
des Kantons Zürich

- Einzelmitglieder
- juslingua.ch
Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher
und -übersetzer
- Zürcher Verband der Lehrkräfte
in der Berufsbildung (ZLB)

VZL DaZ

Verein Zürcher Lehrpersonen Deutsch als
Zweitsprache

VZGV

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und
Verwaltungsfachleute

ZLV

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

- Einzelmitglieder
- Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich
(SekZH)
- Verband Kindergarten Zürich (VKZ)
- Zürcher Kantonale Mittelstufe (ZKM)
- Mehrklassenlehrerinnen- und -lehrerverein
(MLV)

Über die Vereinigten Personalverbände (VPV):

Die VPV sind ein Zusammenschluss von 17 Fachverbänden und ihren Unterverbänden. Die VPV vertreten rund 19'000 von ca. 38'000 Staatsangestellten. Die VPV sind offizielle Sozialpartner für das Staatspersonal und verhandeln regelmässig mit der Regierung über die Arbeits- und Anstellungsbedingungen und die Interessen von Personen, die dem Personalrecht indirekt, zum Beispiel in den Gemeinden, unterstehen.



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Mitarbeiterbeurteilungen

Die Qualität der Mitarbeiterbeurteilungen ist oftmals ungenügend, weil auch die Beurteilenden oft zu wenig ausgebildet sind und zu nahe bei den Angestellten stehen. Die VPV stellen fest, dass Mitarbeitende weiterhin Anspruch auf ein Mitarbeitergespräch haben sollen, wie im Art. 20 festgehalten. Wir bevorzugen die kantonalen Ausführungen, gerade weil sie präzise beschreiben, was eine Mitarbeitergespräch umfassen muss.

Dienstaltersgeschenke

Eine Verschlechterung wird mit mehr Ferien kompensiert. Die VPV begrüßen, dass am Prinzip der Dienstaltersgeschenke (Art. 23) festgehalten wird und dies in Form von Ferien oder auch monetären Leistungen gewährt werden können.

Pikettdienst

Die Regelung der Pikettdienste (Art. 27) sind beim Kanton nicht optimal geregelt. Wenn sich eine längerfristige Präsenzzeit am Arbeitsort aufdrängt, ist das Arbeitszeit, weil die Arbeitnehmenden nicht mehr frei über ihre Zeit verfügen dürfen. Das gilt auch bei Pikettdienst zuhause, wo keine familiären Anlässe stattfinden können und beispielsweise kein Alkohol getrunken werden kann. Wir empfehlen in diesem Bereich eine laufende Prüfung und Anpassungen der Auswirkungen auf das Personal und höhere Ansätze der Entschädigung.

Sitzungsgeld

Allerdings ergibt sich eine Verschlechterung beim Art. 26. Wer vom Personal «ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit» an Sitzungen teilzunehmen hat (angeordnete Arbeitszeit), hat über Arbeitszeit abzurechnen, eventuell mit Zeitzuschlägen für Arbeit nach 20 Uhr und am Samstag und Sonntag (Regelung Stadt Uster). Vorgeschlagene Sitzungsgelder sind ein «Unding» und gehören weg.

Gerne hoffen wir, mit unseren Anmerkungen einen Beitrag zu einem guten Gelingen ihrer Revision leisten zu können und danken Ihnen, dass Sie das Personal immer wieder als zentraler Punkt ihrer Arbeit miteinbeziehen.

Freundliche Grüsse
VPV Kanton Zürich

Peter Reinhard
Präsident

Alice Stadelmann
Geschäftsführerin